

Stephan H. Lindner

Aufrüstung – Ausbeutung – Auschwitz

Eine Geschichte
des I.G.-Farben-Prozesses



Wallstein

Stephan H. Lindner
Aufrüstung – Ausbeutung – Auschwitz

Stephan H. Lindner

Aufrüstung – Ausbeutung –
Auschwitz

Eine Geschichte
des I.G.-Farben-Prozesses



WALLSTEIN VERLAG

Für
Franca und Thomas

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlag: Susanne Gerhards, Düsseldorf

Umschlagbild: Josiah DuBois (stehend am Pult) bei der Präsentation der Anklage –
rechts unten im Bild die Vertreter der Anklage, rechts oben die Richter, links
die I. G.-Manager auf der Anklagebank, vor ihnen ihre Verteidiger

(NL Nath; s. a. S. 173 im Band)

ISBN (Print) 978-3-8353-3686-5

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4522-5

Inhalt

1.	Einleitung	7
2.	Vorgeschichte und Vorbereitung.	17
2.1	Die Lektion von Leipzig: Interalliierte Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen.	17
2.2	Die deutsche Großindustrie auf der Anklagebank	27
2.3	Die rechtlichen Rahmenbedingungen: Rechtsgrundlagen und Debatten	55
3.	Die Anklageerhebung und die Konstituierung des Gerichts im Fall VI.	75
3.1	Nürnberg 1947/1948: Arbeits- und Lebensbedingungen . .	75
3.2	Die Anklage im I. G.-Prozess	86
3.3	Die Verteidigung.	119
3.4	Das Gericht	154
4.	Der Prozess.	165
4.1	Die erste Phase des Prozesses: Die Beweisführung der Anklagebehörde	166
4.2	Die zweite Phase des Prozesses: Die Verteidigung	198
4.3	Die Plädoyers	229
4.4	Das Urteil und seine Begründung	259

5.	Die Nachgeschichte des Prozesses	279
5.1	Genugtuung für die Anklagebehörde? Kontroversen um die Richter.	279
5.2	Die Angeklagten nach dem Urteil	291
6.	Schlussbetrachtung	305
	Danksagung	317
	Abkürzungsverzeichnis	319
	Quellen und Literatur	320
	Bildnachweis	333
	Personenregister	335

1. Einleitung

Drei Gelehrte, ernst und hager
Planer für Vergasungslager
Fordern auch für die Chemie
Freiheit und Democracy.

Bertolt Brecht
Der anachronistische Zug oder
Freiheit und Democracy (1947)¹

Kurz nach Kriegsende, im August 1945, beklagte der Schweizer Herbert Lüthy, dass »so viel und undifferenziert« von deutscher Schuld oder gar Kollektivschuld die Rede sei. Vielleicht geschehe dies, so Lüthy, damit umso weniger von feststellbarer, differenzierter und abgestufter Verantwortung gesprochen würde: »In dem moralischen Brei, der da angerichtet wird, geht die spezifische Verantwortung derer, die Hitler die Macht zuspielten, in glücklicher Vergessenheit unter«. Bestenfalls würden nun die zur Verantwortung gezogen, die sich selbst die Hände schmutzig gemacht hätten, »die vorgeschobenen Akteure des Dritten Reiches«. Aber die »Nutznießer und Auftraggeber« des NS-Regimes, »die Bankiers und Junker, die Kohlen- und Stahlherren, die Chemie- und Elektrizitätsmagnaten«, die blieben, so Lüthy, »diskret im Schatten des Strafgerichts gegen die hereingefallenen Mitläufer«.²

Mit Gustav Krupp sollte allerdings auch ein prominenter Vertreter der Privatwirtschaft vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) in Nürnberg auf der Anklagebank sitzen. Krupp war für den Prozess aber zu krank und dement – und musste sich daher nicht verantworten.³ Bei

1 Bertolt Brecht, *Hundert Gedichte 1918-1950*, 5. durchgeseh. u. erg. Aufl., Berlin (Ost) 1951, S. 99-107, hier S. 102.

2 Herbert Lüthy, *Die Verheerungen des Kriegs* (1945), in: Ders., *Nach dem Untergang des Abendlandes. Zeitkritische Essays*, 2. Aufl., Köln, 1965, S. 50-79, hier S. 76. Lüthys Einschätzung teilte damals nicht nur der Dichter Bertolt Brecht. In dem oben zitierten Gedicht heißt es ferner: »Dicht darauf die Nichtvergesser / Die für ihre langen Messer / Stampfend in geschloßnen Reihn / Laut nach einer Freinacht schrein. – Ihre Gönner dann, die schnellen / Grauen Herrn von den Kartellen: / Für die Rüstungsindustrie / Freiheit und Democracy!« (Brecht, *Hundert Gedichte*, S. 101).

3 Airey Neave, *Nuremberg. A personal record of the trial of the major Nazi war criminals in 1945-46*, London, 1989, zu Alfried und Gustav Krupp S. 32-33, siehe auch S. 54: »Gustav [Krupp] was discovered at his hunting lodge. Since the beginning of 1945, he had been unable to feed himself. He could say nothing but

einem ursprünglich geplanten zweiten Internationalen Militärtribunal war vorgesehen, dessen Sohn Alfried sowie einige Manager der I.G. Farbenindustrie AG anzuklagen. Zu diesem Prozess kam es jedoch nicht. Dagegen wurde in zwölf Nachfolgeprozessen in Nürnberg von Seiten der Amerikaner verschiedenen Vertretern der Funktionseliten des »Dritten Reichs« der Prozess gemacht. Neben Angehörigen der Ministerien, der Justiz, der Generalität, der Ärzteschaft und mehrerer SS-Institutionen wurden in drei der Prozesse auch führende Vertreter der deutschen Großindustrie angeklagt: Alfried Krupp und Friedrich Flick als Eigentümer ihrer Unternehmen mit einigen ihrer führenden Manager, ebenso 24 führende Manager der I.G. Farbenindustrie AG.⁴

Am 9. Dezember 1925 war die I.G. Farbenindustrie AG mit der Protokollierung des Fusionsvertrags zwischen den deutschen Chemieunternehmen Bayer, BASF, Hoechst, Agfa, Griesheim-Elektron, Weiler-ter Meer, Cassella und Kalle offiziell gegründet worden. Bereits am 5. Juli 1945 war in der US-Besatzungszone die Leitung und Kontrolle des Konzerns und seines Vermögens vom amtierenden Militärbefehlshaber übernommen worden. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 9 der Alliierten vom 30. November 1945 wurde die I.G. Farben oder I.G., wie sie verkürzt genannt wurde, dann beschlagnahmt und ihre Auflösung beschlossen. Obwohl die Geschichte des Chemiekonzerns nur zwanzig Jahre währte, ist die I.G. Farben im kollektiven Gedächtnis noch präsent. Das Unternehmen war berühmt für eine außerordentliche Innovationsfähigkeit und eine große Produktpalette: Farbstoffe, Pharmazeutika, Kunstfasern, Gummi, Magnetbänder, Treibstoffe und vieles mehr. Bekannt ist die I.G. Farben bis heute aber vor allem wegen ihrer unrühmlichen Verbindung mit der Politik im »Dritten Reich«. Denn in den zwölf Jahren war das Management nicht nur »verstrickt« in Verbrechen des NS-Regimes, es war auch aktiv beteiligt. I.G. Farben stand und steht deshalb nicht nur für Autarkie und Aufrüstung, sondern auch für Ausbeutung – und Auschwitz.

Dabei war der Chemiekonzern von den Nationalsozialisten noch Anfang der dreißiger Jahre nicht zuletzt wegen nicht weniger jüdischer oder jüdischstämmiger Manager und Aufsichtsräte als »jüdisch« oder

»Donnerwetter!« Allied doctors declared him to be suffering from softening of the brain.«

- 4 Kim C. Priemel und Alexa Stiller (Hg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg, 2013; Gerd R. Ueberschär (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, 3. Aufl., Frankfurt a. M., 2008.

»international« angefeindet worden.⁵ Ab 1933 passte sich die Unternehmensleitung aber rasch und willig an die Gegebenheiten des NS-Regimes an. Entsprechend notierte Herbert Marcuse, einer der Begründer der »Frankfurter Schule«, Ende November 1943 in einem Bericht für den amerikanischen Geheimdienst: »The only large German trust which, at the end of the Weimar Republic, could still be considered as antagonistic to the Nazi regime, the I. G. Farbenindustrie, came into the Nazi camp shortly after 1933.«⁶

Für Telford Taylor, den amerikanischen Chefankläger der Nachfolgeprozesse in Nürnberg, hatte der Prozess gegen die Manager der I. G. Farben eine außerordentliche Bedeutung. Er bezeichnete ihn einmal als einen von vier Schlüsselprozessen des Nürnberger Projekts – neben dem Krupp-Prozess, dem Wilhelmstraßen-Prozess und dem Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht.⁷ Offenbar wurde dem I. G.-Prozess damals eine sehr bedeutende Rolle zugemessen. So schrieb James Morris, einer der Richter im Prozess, Mitte September 1947 einem amerikanischen Kongressabgeordneten: »This case is considered second in importance only to that of the International Trial of Goering and the other top Nazis.«⁸

Im Mai 1947 reichte Taylor die Anklageschrift bei der zuständigen Militärbehörde gegen 24 führende Manager der I. G. Farben ein: Gegen den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, alle 19 Mitglieder des Vorstands sowie vier Direktoren. Die Anklageschrift umfasste fünf Anklagepunkte: Unter Punkt I wurden alle Manager beschuldigt, Angriffskriege geplant, vorbereitet und durchgeführt zu haben. Unter Punkt II wurden ihnen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Teilnahme an Raub und Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum vorgeworfen. Unter Punkt III legte man ihnen zur Last, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben durch Teilnahme an der Versklavung von Zivilbevölkerung und Konzentrationslagerinsassen, durch völkerrechtswidrige Verwen-

5 Peter Hayes, *Industry and Ideology. IG Farben in the Nazi Era*, 2. Aufl., New York, Cambridge, 2001, S. 65-66, 90-94.

6 Herbert Marcuse, *German Social Stratification* (November 26, 1943), in: Raffaele Laudani (Hg.), *Secret Reports on Nazi Germany. The Frankfurt School Contribution to the War Effort*, Princeton, 2013, S. 74-91, hier S. 81.

7 Kim C. Priemel, *The Betrayal. The Nuremberg Trials and German Divergence*, Oxford, 2016, S. 274.

8 State Archives/State Historical Society of North Dakota, Bismarck: MSS 10154, James Morris Papers: Box 1, Folder 1, Morris an Charles R. Robertson, 15.9.1947 (im Folgenden: James Morris Papers).

dung von Kriegsgefangenen, aufgrund von Menschenversuchen und der Misshandlung und Ermordung von Menschen. Unter Punkt IV wurden drei Manager der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation, der SS, beschuldigt. Und unter Punkt V wurden wiederum alle Manager angeklagt, sich an einer Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden beteiligt zu haben.

Ende August 1947 begann der Prozess »The United States of America against Carl Krauch, et al.« vor dem amerikanischen Militärgericht VI gegen nur 23 Angeklagte, da einer schwer erkrankt war und sein Verfahren abgetrennt wurde. Das Gericht bestand aus drei Richtern und einem Ersatzrichter: dem Vorsitzenden Richter Curtis Grover Shake (ehemaliger Richter am Obersten Gericht in Indiana), dem schon erwähnten James Morris (Richter am Obersten Gericht in North Dakota), Paul Macarius Hebert (Dekan der Law School der Universität von Louisiana) sowie als Ersatzrichter dem Anwalt Clarence F. Merrell aus Indiana.⁹

Mitte Mai 1948 endete die Beweisaufnahme. Das Urteil der Richter erging schließlich Ende Juli 1948. Im Urteil wurden von allen drei Richtern sämtliche 23 Manager in den Anklagepunkten I und V freigesprochen, wobei Richter Hebert seine Zustimmung gesondert begründete. Ebenso wurden die drei unter Punkt IV angeklagten Manager einstimmig freigesprochen. Zehn Manager wurden in allen Punkten von der Mehrheit der Richter freigesprochen. 13 Manager wurden unter den Anklagepunkten II und III vom Tribunal zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und acht Jahren verurteilt, wobei Richter Hebert zu Punkt III eine abweichende Meinung formulierte. Das höchste Strafmaß erhielten die mit dem Bau des I. G. Werkes in Auschwitz direkt verbundenen Manager.¹⁰ Der Prozess gegen die 23 Manager der I. G. Farben endete damit in der strafrechtlichen Verurteilung von 13 Angeklagten – darunter allen führenden Köpfen des Konzerns.

Es ist nicht sonderlich überraschend, dass von Seiten der Angeklagten und ihrer Verteidiger Kritik am Gericht geübt wurde. Sie beklagten vor allem eine angebliche »Siegerjustiz« der Amerikaner. So schrieb einer der

9 Das Urteil im I. G.-Farben-Prozess. Der vollständige Wortlaut mit Dokumentenanhang, Offenbach, 1948, S. X-XII, 1-2, 10-19; *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10*, Bd. VII: *The I. G. Farben Case*, Washington, D. C., 1953, S. 1-9.

10 Das Urteil im I. G.-Farben-Prozess, 1948, siehe insbesondere S. XV, 3, 151-152; Telford Taylor, *Final Report to the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials under Control Council Law No. 10*, Washington, D. C., 1949, S. 195-201; James Morris, *Major War Crimes Trials in Nurnberg*, in: *North Dakota Bar Briefs*, Bd. 25, Nr. 2, April 1949, S. 97-109, hier S. 100-102.

damals angeklagten Direktoren der I.G. Farben, Heinrich Gattineau, später, die Verteidigung sei »schwer behindert« worden. Die Richter hätten zwar in den Anklagepunkten I, IV und V alle Angeklagten freigesprochen, aber in den Anklagepunkten II und III seien »einzelne problematische Verurteilungen« erfolgt. Denn die KZ-Häftlinge in Auschwitz seien, so Gattineau, sogar »in den Genuß von sozialen Leistungen der Firma« gekommen, von »einer Versklavung« könne nicht die Rede sein. Auch Raub und Plünderung durch die I.G. Farben habe es nie gegeben; Angeklagte seien verurteilt worden, »nur weil sie Aufsichtsratsmitglieder einer ausländischen Gesellschaft waren«.¹¹ Diese Einschätzungen Gattineaus wurden von anderen ehemaligen Managern der I.G. Farben wie August von Knieriem oder Wolfgang Heintzeler weitestgehend geteilt.¹²

Das Urteil wurde aber wegen der im Vergleich mit den meisten anderen Nürnberger Prozessen verhältnismäßig geringen Strafen auch von Vertretern der Anklagebehörde scharf kritisiert. Telford Taylor bemerkte nach dem Urteil, dass das Beweismaterial der Anklagebehörde gegen die I.G.-Manager »das schwerstwiegende« gegen Industrielle überhaupt in Nürnberg gewesen sei, aber »auf zwei Richter wenig Eindruck« gemacht habe.¹³ Besonders drastisch drückte der Chefankläger im I.G.-Prozess, Josiah DuBois, seine Frustration über die Richter und das Urteil in einem Buch aus dem Jahr 1952 aus: »The sentences were light enough to please a chicken thief, or a driver who had irresponsibly run down a pedestrian.«¹⁴

In das Bild eines missglückten Prozesses scheint zu passen, dass selbst Richter Morris, der die Mehrheitsmeinung des Tribunals entscheidend mitformulierte, nach seiner Rückkehr nach North Dakota, Mitte September 1948, an Richter Hebert schrieb, dass er zurück an seinem

11 Heinrich Gattineau, *Durch die Klippen des 20. Jahrhunderts. Erinnerungen zur Zeit- und Wirtschaftsgeschichte*, Stuttgart, 1983, S. 198, 202-203.

12 Siehe August von Knieriem, *Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme*, Stuttgart, 1953, der aber auf S. 515 und S. 543 konstatiert, dass das Gericht gegen die Angeklagten im I.G.-Prozess recht fair gewesen sei; Wolfgang Heintzeler, *Der rote Faden. Fünf Jahrzehnte: Staatsdienst, Wehrmacht, Chemische Industrie, Nürnberg, Marktwirtschaft, Mitbestimmung, Kirche*, Stuttgart, 1983, S. 81-108; Ders., *Im Jahrhundert extremer Turbulenz. Erlebtes und Perspektiven*, Herford, 1988, S. 114-140.

13 Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, erg. Sonderausgabe, Zürich, 1951, S. 90-97, hier S. 91, 93.

14 Josiah E. DuBois, *The Devil's Chemists. 24 Conspirators of the International Farben Cartel Who Manufacture Wars*, Boston, 1952, S. 338-347, Zitat S. 339.

Schreibtisch am Obersten Gericht sei – »and should, therefore, not have too much time to let my mind dwell on the Nurnberg nightmare«. ¹⁵

Warum, so fragt man sich, waren der Prozess und der Urteilsspruch offensichtlich für eine Mehrheit der Beteiligten eine derart negative Erfahrung, ja sogar ein »Albtraum«? Warum erfuhr und erfährt der Prozess bis in die Gegenwart hinein meist eine negative Bewertung? Was lief denn damals so »falsch«? Scheiterte der Prozess vielleicht an einer Voreingenommenheit der Mehrheit der »Prairie-Richter«, wie diese auch abschätzig titulierte wurden? ¹⁶ Oder verpfuschte die Anklagebehörde den Prozess aus Unfähigkeit oder ideologischem Eifer? ¹⁷

Um diese Fragen zu beantworten, wird hier der I. G.-Prozess mit seiner Vorgeschichte, seinem Verlauf und seiner Nachgeschichte thematisiert. Es wird dabei ausführlich auf die beteiligten Akteure des Verfahrens, also Ankläger, Angeklagte, Verteidiger und Richter, eingegangen. Neben deren Handlungen sollen soweit wie möglich auch deren Ziele und Werte dargelegt werden. Wie Niklas Luhmann in seinem Werk »Legitimation durch Verfahren« schrieb, ist im Gegensatz »zum alternativlosen Ablauf des Rituals« für gerichtliche Verfahren die Ungewissheit des Ausgangs kennzeichnend, ja deren »Motor« und legitimierender Faktor. ¹⁸ Dementsprechend wird das Strafgerichtsverfahren gegen die I. G.-Manager in dieser Studie als ein ergebnisoffener, im Ausgang ungewisser Prozess verstanden – was es erforderlich macht, alle verschiedenen Phasen des

15 James Morris Papers, Box 1, Folder 2: Morris an Hebert, 13.9.1948.

16 Vgl. Ralf Oberndörfer, Recht und Richter: Verfahrensrechtliche Aspekte der Nürnberger Prozesse, in: Priemel und Stiller (Hg.), NMT, S. 525-546, hier S. 537-538; vgl. Werner Abelshauser, Rüstungsschmiede der Nation? Der Kruppkonzern im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit 1933-1951, in: Lothar Gall (Hg.), Krupp im 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Unternehmens vom Ersten Weltkrieg bis zur Gründung der Stiftung, Berlin, 2002, S. 267-472, hier S. 466: Er spricht von »weit« überforderten »amerikanischen Provinzrichtern«.

17 Vgl. Frank Gausmann, Deutsche Großunternehmer vor Gericht. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Nürnberger Industriellenprozesse 1945-1948/51, Hamburg, 2011, S. 239-249; siehe dagegen Jonathan A. Bush, New Dealer, Flüchtlinge und Radikale? Die Nürnberger Ankläger im Profil, in: Priemel und Stiller (Hg.), NMT, S. 547-585, besonders S. 577-581.

18 Siehe Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Berlin, 1969, S. 40, 114-116; vgl. auch Isabel Heinemann, Rasse, Lebensraum, Genozid. Die nationalsozialistische Volkstumspolitik im Fokus von Fall 8 der Nürnberger Militärtribunale, in: Priemel und Stiller (Hg.), NMT, S. 100-126, hier S. 104-106, die mit Luhmann das Gerichtsverfahren als einen »ambivalenten Kommunikationsprozess« betrachtet.

Prozesses in ihrer Chronologie darzustellen und sich nicht auf bestimmte Phasen, Plädoyers oder Narrative zu konzentrieren.¹⁹

Daher wird in dieser Studie folgendermaßen vorgegangen: Nach der Einleitung werden die Vorgeschichte des Prozesses und die Rechtsgrundlagen thematisiert. Es sind die Debatten der Jahre 1942-45 erst in London, dann in den USA, wie man mit deutschen Kriegsverbrechern umgehen wollte, ebenso darzustellen, wie die, die zum Internationalen Militärtribunal und den zonalen Nachfolgeprozessen führten. Im darauffolgenden Kapitel werden die Anklageerhebung und die Konstituierung des Gerichts behandelt. Hier werden die verschiedenen Akteure des Prozesses vorgestellt, also die Anklagebehörde, die Angeklagten mit ihren Verteidigern und die Richter. Im anschließenden Kapitel wird der Prozess in seinem Verlauf dargelegt, also die Prozesseröffnung und Begründung der Anklage, die Replik der Verteidigung und schließlich die Plädoyers beider Seiten. Danach werden das Urteil und seine Begründung erörtert, die Mehrheitsmeinung ebenso wie die Mindermeinung. Im Anschluss wird auf die Nachgeschichte des Prozesses eingegangen – also die Folgen des Urteils sowie den Umgang mit dem Urteil durch Ankläger und Richter, Angeklagte und Verteidiger. Im letzten Kapitel sollen der Prozess und das Urteil abschließend analysiert und bewertet werden. In dieser Studie wird die Geschichte des I. G. Farben-Konzerns selbst nicht ausführlicher thematisiert – der Fokus liegt auf dem Prozess in Nürnberg.²⁰

Die Literaturlage zur Thematik dieser Studie ist ausgezeichnet. Neben nicht wenigen Darstellungen zum Internationalen Militärtribunal in Nürnberg haben in den vergangenen Jahren einige der Nachfolgeprozesse eine gründliche wissenschaftliche Bearbeitung erfahren, darunter auch die Industrieprozesse.²¹ Besondere Erwähnung verdienen hier drei

19 Sebastian Brünger, *Geschichte und Gewinn. Der Umgang deutscher Konzerne mit ihrer NS-Vergangenheit*, Göttingen, 2017, S. 57-94, betrachtet beispielsweise den I. G.-Prozess im Lichte widerstreitender Narrative.

20 Zur Geschichte der I. G. im »Dritten Reich« siehe insbesondere Peter Hayes, *Industry and Ideology*; problematisch, da teilweise apologetisch Gottfried Plumpe, *Die I. G. Farbenindustrie AG. Wirtschaft, Technik und Politik 1904-1945*, Berlin, 1990; zu einzelnen I. G.-Werken siehe Bernd C. Wagner, *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941-1945*, München, 2000; Raymond Stokes, *Von der I. G. Farbenindustrie AG bis zur Neugründung der BASF (1925-1952)*, in: Werner Abelshauser (Hg.), *Die BASF. Eine Unternehmensgeschichte*, München, 2002, S. 221-358; Stephan H. Lindner, *Hoechst. Ein I. G. Farben Werk im Dritten Reich*, München, 2005.

21 Paul Julian Weindling, *Nazi Medicine and the Nuremberg Trials. From Medical War Crimes to Informed Consent*, New York, 2004; Hilary Earl, *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945-1958. Atrocity, Law, and History*, Cam-

grundlegende jüngere Studien: Kevin Jon Hellers Arbeit über die rechtliche Seite der Nachfolgeprozesse, Hubert Seligers Dissertation über die Verteidiger in Nürnberg und schließlich Kim C. Priemels Gesamtdarstellung und -interpretation aller Nürnberger Prozesse.²² Zu nennen sind ferner die von Alexa Stiller und Kim C. Priemel gemeinsam herausgegebenen neueren Sammelbände über die Nürnberger Nachfolgeprozesse.²³

Konkret mit dem I.G.-Prozess setzte sich eine Reihe publizistischer, geschichts- und rechtswissenschaftlicher Arbeiten auseinander, die von recht unterschiedlicher Qualität sind. 1952 veröffentlichte Josiah DuBois mit dem bereits erwähnten Buch seine Sicht des I.G.-Prozesses als ehemaliger Chefankläger. Ende der 1970er Jahre publizierte Joseph Borkin, ein ehemaliger Mitarbeiter der Antitrust-Behörde des US-Justizministeriums, der nach dem Krieg der US-Anklagebehörde in Nürnberg zugeordnet hatte, ein viel rezipiertes Buch über den Chemiekonzern, den er als seinen »Moby Dick« bezeichnete. Darin kritisierte er wie DuBois den Prozess, das Urteil und die Richter.²⁴ Der Journalist Tom Bower griff 1981 vom Skandaljournalisten Drew Pearson publizierte Gerüchte auf, nach denen Richter Shake mit deutschen Verteidigern fraternisiert und

bridge, 2009; Valerie Geneviève Hébert, *Hitler's Generals on Trial. The Last War Crimes Tribunal at Nuremberg*, Lawrence, Kansas, 2010; Peter Maguire, *Law and War. International Law and American History*, überarb. Aufl., New York, 2010. Konkret zum Flick-Prozess Susanne Jung, *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick*, Tübingen, 1992; Axel Drecol, *Flick vor Gericht: Die Verhandlungen vor dem alliierten Militärtribunal 1947*, in: Johannes Bähr u. a., *Der Flick-Konzern im Dritten Reich*, München, 2008, S. 559-645; Norbert Frei u. a., *Flick. Der Konzern. Die Familie. Die Macht*, München, 2009, S. 401-441; Kim C. Priemel, *Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik*, Göttingen, 2007, S. 616-649.

22 Kevin Jon Heller, *The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law*, Oxford, 2012; Hubert Seliger, *Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse*, Baden-Baden, 2016; Priemel, *The Betrayal*.

23 Kim C. Priemel und Alexa Stiller (Hg.), *Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives, and Historiography*, New York, 2012; Dies. (Hg.), *NTM*, 2013.

24 Joseph Borkin, *The Crime and Punishment of I.G. Farben*, London, 1978, S. ix – Preface; dt. Ausgabe: *Die unheilige Allianz der I.G. Farben. Eine Interessengemeinschaft im Dritten Reich*, Frankfurt a. M., 1990 (urspr. in deutscher Sprache 1979) – das Preface fehlt in der deutschen Fassung; zum Urteil siehe S. 136-140.

die Ehefrau von Richter Morris enge Kontakte zu Gattinnen angeklagter I.G.-Manager unterhalten hätte.²⁵

Der negativen Beurteilung der Richter und des Urteils im I.G.-Prozess durch Josiah DuBois und Joseph Borkin haben sich seitdem, teilweise unter Übernahme der von Tom Bower publizierten Gerüchte, die Mehrheit der Historiker, Juristen und Publizisten angeschlossen; oft zitieren sie auch überwiegend diese Autoren. Überhaupt gibt es in der Literatur eine Tendenz, der Versuchung nachzugeben, den I.G.-Prozess quasi publizistisch weiterzuführen – so noch jüngst im Sinne der Anklagebehörde Diarmuid Jeffries und im Sinne der Angeklagten Frank Gausmann.²⁶

25 Tom Bower, *Blind Eye to Murder. Britain, America and the Purging of Nazi Germany – A Pledge Betrayed*, London, 1981, siehe dazu S. 357–358.

26 Nähe zu DuBois und Borkin: Bernd Boll, Fall 6: Der IG-Farben-Prozeß, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 133–143; Jonathan A. Bush, *The Prehistory of Corporations and Conspiracy in International Criminal Law: What Nuremberg Really Said*, in: *Columbia Law Review*, Bd. 109, No. 5, 2009, S. 1094–1262, hier S. 1213 (dort auch Fußnote 445) und 1219; Bernd Greiner, *Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Plans*, Hamburg, 1995, S. 384–391; Diarmuid Jeffries, *Hell's Cartel. IG Farben and the Making of Hitler's War Machine*, New York, 2008, S. 378–402; Heller, *The Nuremberg Military Tribunals*, S. 94–96. Kritisch auch gegenüber der Anklagebehörde: Peter Hayes, *IG Farben und der IG Farben-Prozeß. Zur Verwicklung eines Großkonzerns in die nationalsozialistischen Verbrechen*, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), *Auschwitz. Geschichte, Rezeption und Wirkung*, Frankfurt a. M., 1996, S. 99–121; Mark E. Spicka, *The Devil's Chemists on Trial: The American Prosecution of I.G. Farben at Nuremberg*, in: *The Historian*, Bd. 61, Heft 4, Juni 1999, S. 865–882; Raymond G. Stokes, *Divide and Prosper. The Heirs of I.G. Farben under Allied Authority 1945–1951*, Berkeley, 1988, S. 54–55, 151–154; Stephan H. Lindner, *Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess*, in: Priemel und Stiller (Hg.), *NMT*, S. 405–433. Nicht mehr kritisch, sondern polemisch gegenüber der Anklagebehörde ist die bereits zitierte Dissertation von Frank Gausmann, *Deutsche Großunternehmer, der abschätzig von den »Morgenthau-Boys« spricht und ihrem angeblichen »naiven politischen Messianismus«* – siehe unter anderem S. 137–139, 283–284. Bestenfalls einen geringen Erkenntnisgewinn bietet die Arbeit von Stefan Hörner, *Profit oder Moral. Strukturen zwischen I.G. Farbenindustrie AG und Nationalsozialismus*, Bremen, 2012. Aus juristischer Perspektive siehe Florian Jeßberger, *Die I.G. Farben vor Gericht. Von den Ursprüngen eines »Wirtschaftsvölkerstrafrechts«*, in: *JuristenZeitung*, Bd. 64, Nr. 19, Okt. 2009, S. 924–932. Äußerst kritisch gegenüber dem I.G.-Prozess aus kapitalismuskritischer Perspektive Grietje Baars, *Capitalism's Victor's Justice? The Hidden Stories Behind the Prosecution of Industrialists Post-WWII*, in: Kevin Jon Heller und Gerry Simpson (Hg.), *The Hidden Histories of War Crimes Trials*, Oxford, 2013, S. 163–192.

Die archivalische Quellenlage zum Prozess ist ebenfalls sehr gut. Die Prozessakten und zahlreiche Prozessdokumente konnten in Frankfurt am Fritz-Bauer-Institut durchgearbeitet werden. In Deutschland wurden ferner im Bundesarchiv (Koblenz) die Bestände zu den Alliierten Prozessen und der Nachlass des Angeklagten August von Knieriem studiert. Im Staatsarchiv Nürnberg liegen umfangreiche und ergiebige Aktenbestände zu den Kriegsverbrecherprozessen, darunter auch Akten der Verteidigung. Sehr ertragreich zu den Angeklagten und Verteidigern waren die Unternehmensarchive von Bayer, BASF und Hoechst (jetzt Sanofi). Ferner wurden die Nachlässe der Verteidiger Eduard Wahl (Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung), Hermann Heimerich (Stadtarchiv Mannheim), Friedrich Wagner (Stadtarchiv Ludwigshafen), Friedrich Drischel (Landesarchiv Baden-Württemberg, Freiburg) und Herbert Nath (Privater Nachlass, München/Grünwald) ausgewertet.

In den USA wurden für die Anklagebehörde die entsprechenden Akten in den National Archives, Washington, D.C., sowie die Nachlässe von Telford Taylor (Columbia University), Drexel Sprecher (John F. Kennedy Presidential Library), Belle Mayer Zeck (Harvard University, auch online), Emanuel Minskoff und Benjamin Ferencz (United States Holocaust Memorial Museum) durchgesehen. Zudem wurde ein Interview mit Josiah DuBois (Truman Presidential Library, online) studiert und ein persönliches Interview mit Professor Sally Falk Moore (Harvard University), die dem Anlageteam angehörte, geführt. Zu den Richtern wurde der außerordentlich ergiebige Nachlass von James Morris (Staatsarchiv in Bismarck, North Dakota) eingesehen. Der Nachlass von Paul M. Hebert (Louisiana State University) ist online verfügbar, jedoch sind die Dokumente nicht selten undatiert. Zu Curtis G. Shake waren mir Transkriptionen von Interviews mit ihm (Indiana State Library) sowie einige wenige mir aus seinem Nachlass zugesandte Kopien (Vincennes University, Indiana) zugänglich.

2. Vorgeschichte und Vorbereitung

2.1 Die Lektion von Leipzig: Interalliierte Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen

Seit Beginn des Zweiten Weltkrieges riefen mehrere Exilregierungen der von NS-Deutschland und Italien besetzten Länder ebenso wie jüdische Organisationen nach einer Bestrafung von Kriegsverbrechern der Achsenmächte. Mit dem rassenideologischen Krieg gegen die Sowjetunion und dem Beginn der systematischen Ermordung der europäischen Juden im Laufe des Jahres 1941 wurde aus dem Rufen Handeln. In der Erklärung von St. James vom Januar 1942 drohten neun in London residierende Exilregierungen Deutschen und ihren Verbündeten, die Kriegsverbrechen begingen, hohe Strafen an. Im Herbst 1942 wurde die United Nations War Crimes Commission gegründet, die bis Ende 1943 eine Liste der bekannten Kriegsverbrecher erstellte.¹ Gleichzeitig begannen in London intensive interalliierte Diskussionen, wie man nach einem siegreichen Ende des Krieges mit den Kriegsverbrechern der »Achse«, vor allem den deutschen, verfahren wolle. Einig waren sich alle darin, dass man dieses Mal, im Gegensatz zum Ende des Ersten Weltkrieges, die Bestrafung selbst in die Hand nehmen wollte. Es sollte keine weitere »Farce« geben – denn als solche hatten viele Alliierte die Prozesse gegen Kriegsverbrecher vor dem Leipziger Reichsgericht empfunden.²

Ab der ersten Jahreshälfte 1942 fanden in der »London International Assembly«, einem nichtoffiziellen Beratungsorgan unter dem Dach der Vereinten Nationen, Debatten zur Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen der Achsenmächte statt, die schließlich Ende Juni 1943 zu einer

1 Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, Rheda-Wiedenbrück, Wien, 1994, S. 39-40; Bradley F. Smith, Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt a. M., 1977, S. 33.

2 Zu den Leipziger Prozessen: James F. Willis, Prologue to Nuremberg. The Politics and Diplomacy of Punishing War Criminals of the First World War, Westport, Connecticut, 1982; Gerd Hankel, Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg, 2003; Jürgen Matthäus, The Lessons of Leipzig. Punishing German War Criminals after the First World War, in: Patricia Heberer und Jürgen Matthäus (Hg.), Historical Perspectives on the Politics of Prosecuting War Crimes, Lincoln, Nebraska, 2008, S. 3-23.

gemeinsamen Resolution führten.³ Die Leitung der Gruppe hatte Professor Marcel de Baer inne, Präsident des Court Militaire de Belgique und eine »wichtige Person im Mikrokosmos der Exilregierungen«.⁴ Weitere prominente teilnehmende Personen waren Frederic Herbert Viscount Maugham, der ehemalige Lordkanzler Großbritanniens und ältere Bruder des Schriftstellers Somerset Maugham, René Cassin, der Jurist des »freien Frankreich« und spätere Friedensnobelpreisträger, sowie der amerikanische Kriminologe Sheldon Glueck, der später den amerikanischen Chefankläger im Internationalen Militärtribunal, Robert H. Jackson, beriet.⁵

Maugham nahm in den Debatten eine juristisch konservative Haltung ein und lehnte retroaktive Gesetze grundsätzlich ab. Zudem wollte er die Verfolgung von Kriegsverbrechen durch internationale Gerichtshöfe auf solche Verbrechen beschränken, die so schwerwiegend seien »as to cause a feeling of horror in all civilised countries« – also Mord, Folter, Vergewaltigung oder Zwangsprostitution von Frauen und Mädchen. Dagegen sollten Verbrechen wie Diebstahl und Plünderung nicht unter deren Jurisdiktion fallen. Überhaupt sollte es bei der Einrichtung von internationalen Tribunalen zu »einfachen« und »gerechten« Lösungen kommen und kein »zu ehrgeiziges« Schema verfolgt werden.⁶ Im Laufe der Diskussionen wandte sich Maugham entschieden gegen die Überlegung, Kriegsverbrecher vor Militärtribunalen aburteilen zu lassen, vor allem wenn sie unter Kriegsrecht entschieden.⁷ Die deutschen Kriegsver-

3 Machteld Boot, *Genocide, Crimes Against Humanity, War Crimes. Nullum Crimen Sine Lege and the Subject Matter Jurisdiction of the International Criminal Court*, Antwerpen, 2002, S. 180-182.

4 So Priemel, *The Betrayal*, S. 62; vgl. Jonathan Bush, »The Supreme ... Crime« and its Origins: The Lost Legislative History of the Crime of Aggressive War, in: *Columbia Law Review*, Bd. 102, Nr. 8, Dez. 2002, S. 2324-2424, hier S. 2342-2343.

5 Vgl. hierzu Kerstin von Lingen, *Setting the Path for the UNWCC: The Representation of European Exile Governments on the London International Assembly and the Commission for Penal Reconstruction and Development, 1941-1944*, in: *Criminal Law Forum*, Bd. 25, 1, 2014, S. 45-76; Kim C. Priemel, »A Story of Betrayal«: Conceptualizing Variants of Capitalism in the Nuremberg War Crimes Trials, in: *The Journal of Modern History*, Bd. 85, März 2013, S. 69-108; Bush, »Supreme ... Crime«, S. 2343-2347.

6 London International Assembly, *Reports on Punishment on War Crimes*, o. O., [Dezember 1943], hier S. 39-41; Confidential Memorandum on the Trial of War Crimes (Viscount Maugham), July 1942. Den Hinweis auf das Buch verdanke ich Dr. Donald Riznik.

7 Ebd., S. 115-121: Proceedings of a Special Meeting of the London International Assembly, Oct. 12, 1942, hier S. 119.

brechen sollten jedoch von den Alliierten, der Familie der »zivilisierten Staaten«, verfolgt werden: »In Lord Maugham's opinion Germany had, for the present at least, ceased to be a member of that family and in their recent conceptions of law her people could not be distinguished from savages so that they could not legitimately complain if the allied powers took steps to punish horrible crimes against their own nationals.«⁸

René Cassin, vor dem Krieg 14 Jahre französischer Delegierter beim Völkerbund, ging die Frage deutlich weniger konservativ als Maugham an, ja er sah eine Notwendigkeit, politisch zu agieren. Es sollte, so Cassin, verhindert werden, dass die Schuldigen wie nach dem Ersten Weltkrieg davonkämen. Daher sollten die Deutschen nicht selbst für die Prozesse zuständig sein und die Kriegsverbrecher und ihre Komplizen nicht im neutralen Ausland Unterschlupf finden können. 1914 sei Krieg noch ein Mittel der internationalen Politik gewesen; 1939 aber, nach der Unterzeichnung des Kellogg-Briand-Pakts, sei ein Angriffskrieg ein Verbrechen. Auch die Konsequenzen des Krieges seien »illegal«. Es gälten zwar die Regeln der Haager Konvention, und Verstöße gegen sie wären zu ahnden. Aber bestimmte von den Deutschen begangene Verbrechen seien »kollektiver Natur« – nicht nur weil sie ganze Kategorien der Bevölkerung eines Landes betrafen, sondern auch weil sie von einer »anonymen Masse von Soldaten und Zivilisten« begangen wurden: »Whether it be legal or not, all the oppressed nations demand that those who have participated in these great collective crimes, of which the mass deportation of civilian populations is the most striking example, should be punished.« Cassin war sich bewusst, dass solche Bestrafungen nicht leicht durchzuführen wären, da sie mit etablierten Rechtstraditionen im Widerspruch stünden. Menschen seien es gewohnt, dass Individuen und ihre Komplizen vor Gericht gestellt würden, nicht Gruppen: »One cannot, however, deliberately refuse to study a legal problem because it happens to be a new one. The Germans have invented crimes, and they will only have themselves to blame if laws and sanctions are specially instituted to deal with them.« Auch Cassin sinnierte darüber, ob man deutsche Kriegsverbrecher vor ordentliche oder vor Militärgerichte stellen sollte, wobei Letztere den Vorteil eines einfacheren Verfahrens böten und kürzer dauerten. Cassin forderte schließlich, Befehlsnotstand nicht als Argument der Verteidigung zu akzeptieren – im Bewusstsein, dass man vor dem Dilemma stand, entweder den Grundsatz des Befehlsnotstands als geltendes Rechtsprinzip zu verletzen, oder aber, wenn man ihn

8 Ebd., S. 122-138: Proceedings of the Twelfth Meeting of the London International Assembly, September 28, 1942, hier S. 132.

akzeptierte, Schuldige entkommen zu lassen. Dann aber würden sich die Deutschen, so Cassin, in ihrer Tradition der Gewalttätigkeit bestätigt fühlen. Das Strafrecht diene dazu, Personen mit kriminellen Tendenzen abzuschrecken – und die Deutschen hätten genügend Beweise geliefert, dass bei ihnen eine verbrecherische Neigung tief verwurzelt sei. Das internationale Strafrecht verfehle seinen wichtigsten Zweck, wenn es diese Instinkte durch die Anerkennung eines Befehlsnotstands ermutige. Zudem würden es alle zivilisierten Menschen, vor allem die Opfer der Deutschen, als großes Unrecht empfinden, wenn die Gräueltäter straffrei davonkämen: »There is no better means of destroying the confidence of the nations in the law than to sacrifice justice for the sake of a legal principle.«⁹

Sheldon Glueck äußerte schließlich in einem Brief an Marcel de Baer die Auffassung, dass die überwiegende Zahl der Kriegsverbrecher von nationalen Gerichten abgeurteilt werden sollte. Zudem sollte ein internationaler Gerichtshof eingerichtet werden, allein um Staatslenker, die bisher Immunität genossen, davon abzubringen, in Zukunft Gesetze und Gewohnheiten des Krieges zu verletzen. Die Gründung eines solchen neuen Gerichtes sei kein Problem der Retroaktivität: »No civilized nation believes in ex post facto legislation. But we must look at substance rather than form.« Das Gericht müsste keine neue Ex-post-facto-Gesetzgebung anwenden, denn es gebe eine Menge an Gewohnheitsvölkerrecht, kodifiziertem Völkerrecht, nationalem Recht und Strafformen. Man müsse diese nur ordentlich und anständig anwenden und einen fairen Prozess führen. Dann wäre es völlig unerheblich, ob der Angeklagte sich vor einem neuen Gericht zu verantworten hätte – »it is the shell of the matter, so far as his rights are concerned, not the kernel.«¹⁰ In einem späteren Artikel führte Glueck den Gedanken einer Bestrafung

9 Ebd., S. 42–55; Prof. René Cassin, Note of Violations of the Laws and Customs of War Perpetrated by the Germans since September 1939, ohne Datum, Zitate S. 43 und S. 53. Zu Cassin vgl. Jay Winter und Antoine Prost, René Cassin and Human Rights. From the Great War to the Universal Declaration, Cambridge, 2013; zu Befehlsnotstand vgl. Yoram Dinstein, The Defence of »Obedience to Superior Orders« in International Law, Leyden, 1965; Matthew Lippman, Conundrums of Armed Conflict: Criminal Defenses to Violations of the Humanitarian Law of War, in: Penn State International Law Review, Bd. 15, Nr. 1, 1996, S. 1–111; Elies van Sliedregt, The Criminal Responsibility of Individuals for Violations of International Humanitarian Law, Den Haag, 2003, besonders Chapter 7, S. 316–341; Dies., Individual Criminal Responsibility in International Law, Oxford, 2012, S. 287–306.

10 London International Assembly, Reports on Punishment on War Crimes, S. 106–108: Sheldon Glueck an M. de Baer, 9.9.1942.

deutscher Kriegsverbrecher vor einem neuen internationalen Gerichtshof weiter aus – und sah überhaupt kein Problem darin.¹¹

Die Debatten um eine Bestrafung der Kriegsverbrecher und die damit verbundenen rechtlichen Fragen fasste Marcel de Baer Ende September 1942 zusammen: Dieser Krieg rufe nach Vergeltung (»retribution«). Vergeltung könne man auf zweierlei Weise üben, mit willkürlichen Vergeltungsmaßnahmen (»indiscriminate reprisals«) oder über eine ordentliche Bestrafung (»just punishment«). Vergeltungsmaßnahmen führe man während des Krieges durch, Bestrafung dagegen nach dem Krieg mit ordentlicher Gerichtsbarkeit. Das Prinzip der Bestrafung sei dank der Erklärung von St. James und verschiedener Reden der beiden führenden Staatsmänner Franklin Delano Roosevelt und Winston Churchill auch etabliert. Aber wenn man bestrafen wolle, dann solle man sich darüber klar werden, wie man dies zu tun gedenke: »The punishment of the war criminals is one of the complicated and difficult problems of international law. It has not been satisfactorily solved and I suggest that this is due to the absence of positive law on the matter.« Schon nach dem Ersten Weltkrieg hätten die deutschen Kriegsverbrecher verurteilt werden sollen, aber man habe die entsprechenden Punkte im Versailler Friedensvertrag nur unzureichend ausgearbeitet. Die Folge sei das »Fiasko« mit den Strafbestimmungen der Friedensverträge gewesen: »We are often told that we must not look back and that this is no time for inquests on past events. But what is the value of experience if it is always to be ignored?« Daneben sei es ein Fehler gewesen, dass sich die Bestrafung zeitlich so lange, teilweise über fünf Jahre, hingezogen habe. Die Öffentlichkeit habe dann kein Interesse mehr an Bestrafung gehabt, die Vergangenheit ruhen lassen wollen. Wenn man dieses Mal bestrafen wolle, müsse es entsprechend schnell gehen. Daher sollten sich die Vereinten Nationen zum jetzigen Zeitpunkt um die Rechtsfragen kümmern. Es gelte zunächst festzulegen, was der Begriff »Kriegsverbrechen« bedeute und nach welchem Recht geurteilt werden solle. Danach solle über die entsprechende »Maschinerie« entschieden werden, wobei eine große Mehrheit der beteiligten Kommissionsmitglieder, so de Baer, die Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes für notwendig hielt.¹²

11 Sheldon Glueck, *By What Tribunal Shall War Offenders Be Tried?*, in: *Harvard Law Review*, Bd. 56, Nr. 7, Juni 1943, S. 1059–1089, insb. S. 1083.

12 *London International Assembly, Reports on Punishment on War Crimes*, S. 122–139; *Proceedings of the Twelfth Meeting of the London International Assembly*, 28. September 1942, Ausführungen von de Baer S. 124–131, Zitate S. 124 und S. 125.

Die Lektüre der Protokolle, Memoranden und Briefe zu den damaligen Debatten über eine Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher macht deutlich, mit welch schwierigen rechtlichen Fragen sich die Vertreter der Vereinten Nationen auseinandersetzten: die Problematik der völkerrechtlichen Strafverfolgung von Individuen, die Geltung eines Befehlsnotstands oder die Art des Gerichts. Es zeigt sich allein anhand der hier nur kurz dargelegten Ansichten einiger prominenter damaliger Diskussionsteilnehmer, wie unterschiedlich man vorzugehen dachte. Denn alle Seiten waren sich im Wesentlichen nur darin einig, dass man die Kriegsverbrecher dieses Mal nicht ungeschoren davonkommen lassen wollte – das war die Lektion von Leipzig.¹³

Der maßgebliche Schritt von juristischen Debatten hin zu einer konkreten interalliierten Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen war die Moskauer Erklärung vom 1. November 1943. Damals einigten sich Franklin Delano Roosevelt für die USA, Winston Churchill für Großbritannien und Josef Stalin für die Sowjetunion, dass deutsche Kriegsverbrecher, »Hitlers Hunnen«, nach der Befreiung besetzter Länder an den Orten ihrer Verbrechen verurteilt werden sollten. Hauptverbrecher, deren Untaten nicht mit einem bestimmten geographischen Ort verbunden waren, sollten dagegen von den alliierten Regierungen gemeinsam vor Gericht gestellt und verurteilt werden.¹⁴

Offen blieb mit der Erklärung allerdings die Art und Weise der Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher. Darüber kam es schließlich auch innerhalb der US-Regierung zu einer kontroversen Debatte. Ein Teil der amerikanischen Regierung vertrat die Linie, gegenüber Kriegsverbrechern harte Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein anderer Teil der Regierung war, wie die Mehrheit in der Londoner Assembly, der Auffassung, dass man rechtlich haltbare Lösungen suchen sollte, die auch innovativ sein konnten, solange sie eine Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher einigermaßen sicherstellten.¹⁵

13 Siehe auch Gerhard L. Weinberg, *The Setting and the Significance of the Nuremberg Trials. A Historian's Perspective*, in: Nathan Stoltzfus und Henry Friedlander (Hg.), *Nazi Crimes and the Law*, Cambridge, 2008, S. 35-41, hier S. 35-36.

14 Taylor, *Die Nürnberger Prozesse*, 1994, S. 41-44; Smith, *Der Jahrhundert-Prozeß*, S. 33; Bradley F. Smith (Hg.), *The American Road to Nuremberg. The Documentary Record 1944-1945*, Stanford, 1982, S. 13-14; Document 1: *The Moscow Declaration*, 1.11.1943; siehe auch Bush, »Supreme ... Crime«, S. 2347-2349.

15 In der Forschungsliteratur wurde diese Debatte bereits ausführlich dargelegt, vor allem durch Bradley F. Smith in den zwei Büchern: *Der Jahrhundert-*

Die erste Gruppe repräsentierte Finanzminister Henry Morgenthau, ein Freund von Präsident Roosevelt. Er wollte ein für alle Mal Deutschland als Aggressionsherd in Europa ausschalten und suchte entsprechend einen durchaus karthagisch zu nennenden Frieden durchzusetzen.¹⁶ Am 5. September 1944 legte er dem Präsidenten sein Vorhaben dar, »Erzkriminelle« nach ihrer Identifizierung durch einen Offizier im Generalsrang umgehend von aus Soldaten der Vereinten Nationen bestehenden Erschießungskommandos hinrichten zu lassen. Zudem sollten alle Mitglieder der SS, der Gestapo, hohe Offizielle der Polizei und SA, alle hohen Regierungs- und NS-Funktionäre sowie alle führenden öffentlichen Personen, die eng mit dem NS-Regime identifiziert wurden, verhaftet werden, bis ihre individuelle Schuld festgestellt würde. Ferner sollten den Mitgliedern der NSDAP, »Junkern«, Heeres- und Marineoffizieren sowie »Nazi sympathizers who by their words or deeds materially aided or abetted the Nazi program« das Wahlrecht entzogen sowie Einschränkungen in der Berufswahl erteilt werden.¹⁷

Die zweite Gruppe vertrat Kriegsminister Henry L. Stimson, Republikaner und bereits als Außenminister des US-Präsidenten Herbert Hoover enthusiastischer Vertreter eines internationalen Gerichtshofs.¹⁸ Am selben Tag, an dem Morgenthau seinen Plan unterbreitete, rief Stimson bei General Myron C. Cramer, dem Judge Advocate General (Army), an, um für Deutschland die Möglichkeit der Einrichtung alliierter Militärgerichte mit amerikanischen Zivilisten zur Verfolgung von Kriegsverbrechen zu eruieren. Dabei äußerte Stimson im Telefonat recht pragmatische Vorstellungen, wie ein solches Verfahren gegen Kriegsverbrecher aussehen sollte: »They must have some sort of charge against them – they must have some sort of opportunity to reply to that charge. I'm not even sure of counsel but of course counsel can be given to them by the court but it must be slender enough but substantial – it must give

Prozeß, S. 32-59; *The Road to Nuremberg*, London, 1981. Siehe auch Arie J. Kochavi, *Prelude to Nuremberg, Allied War Crimes Policy and the Question of Punishment*, Chapel Hill, 1998.

16 Vgl. John Morton Blum, *Deutschland ein Ackerland? Morgenthau und die amerikanische Kriegspolitik 1941-1945*. Aus den Morgenthau-Tagebüchern, Düsseldorf, 1968; Wilfried Mausbach, *Zwischen Morgenthau und Marshall. Das wirtschaftspolitische Deutschlandkonzept der USA 1944-1947*, Düsseldorf, 1996; Greiner, *Die Morgenthau-Legende*.

17 Smith (Hg.), *American Road*, S. 27-29; Document 12: Henry Morgenthau an Präsident Roosevelt, 5.9.1944 (hier Appendix B des Morgenthau-Plans).

18 Michla Pomerance, *The United States and the World Court as a »Supreme Court of the Nations«: Dreams, Illusions, Disillusion*, Den Haag, 1996, S. 112-116.

them – well we must not put ourselves in the position where it can be said we convicted these people without a trial. But it must be free from all the delays that would go with the technicalities of courts-martial or the United States jurisprudence procedure should go in, absolutely.«¹⁹

General Cramer ließ Minister Stimson noch am selben Tag einen Artikel seines Mitarbeiters Major Willard B. Cowles zu der Thematik zukommen. Inwieweit dieser Artikel für die weitere Entwicklung maßgeblich war, ist schwer zu sagen. Jedenfalls beschrieb Cowles darin die Möglichkeiten von Militärgerichten, Kriegsverbrechen zu verfolgen und zu verurteilen. Militärtribunale hätten so lange Jurisdiktion wie der technische Status des Krieges andauerte – dies schloss einen Waffenstillstand oder eine militärische Besatzung ein. Die Gerichte könnten gemischte alliierte Gerichte sein. Es gäbe auch keinen rechtlichen Vorbehalt gegen zivile Mitglieder derartiger Gerichte. Allerdings wäre der Ankläger in der Regel, aber nicht notwendigerweise, ein Armeeoffizier. Ein Angeklagter hätte die normalen Rechte, unter anderem auf einen Anwalt, auf das Recht, die Mitglieder des Gerichts infrage zu stellen, auf eine Gegenüberstellung mit Zeugen der Anklage – und es müsste seine Schuld »beyond a reasonable doubt« bewiesen werden. Laut Cowles sei es ein verbreiteter Irrtum, dass das Völkerrecht nicht sanktionieren könnte; im Gegenteil, es sei sehr effektiv. Schließlich forderte Cowles, wie schon Marcel de Baer, diese Verfahren möglichst schnell durchzuführen, da sie sonst ihre Effektivität verlören.²⁰

Zusätzlich wurde im Kriegsministerium von Oberst Murray C. Bernays das in den USA gebräuchliche juristische Konzept der »Verschwörung« eingebracht, um die vielen deutschen Kriegsverbrecher unter Wahrung rechtsstaatlicher Gepflogenheiten verurteilen zu können.²¹ So

19 Smith (Hg.), *American Road*, S. 24-27: Document 10: Telephone Conversations between the Secretary of War (Stimson) and the Judge Advocate General (Cramer), 5.9.1944. Als Kopie auch in der John F. Kennedy Presidential Library, Boston: Drexel Sprecher Papers, Box 50, Procedures/Press File, Folder 1, Law and Legal Problems (im Folgenden: Drexel Sprecher Papers).

20 Drexel Sprecher Papers, Box 50, Procedures/Press File, Folder 1, Law and Legal Problems: Kopie des Artikels von Major Cowles, »Trial of War Criminals by Military Tribunals«. Drexel Sprecher war einer der engsten Mitarbeiter von General Taylor. Der Artikel befindet sich zusammen mit dem Telefonprotokoll in seinen Akten. Laut Herbert Kraus, Kontrollratsgesetz Nr. 10, Hamburg, [1948], S. 65, war Cowles in der Behörde des Judge Advocate General tätig.

21 Bush, *Prehistory*, S. 1100: Laut Bush nannte der Richter Learned Hand 1925 Verschwörung »that darling of the modern prosecutor's nursery«. Zum Rechtskonzept der Verschwörung siehe Christoph Safferling, Die Strafbarkeit wegen »Conspiracy« in Nürnberg und ihre Bedeutung für die Gegenwart, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Jahrgang 93,

sollten Mitglieder der NS-Regierung, der NSDAP und staatlicher Institutionen vor ein internationales Gericht gestellt werden mit der Anklage der Verschwörung zu Mord, Terrorismus und Zerstörung friedlicher Bevölkerungen unter Missachtung der Kriegsgesetze. Die strafverfolgenden Staaten könnten dann einzelne Personen anklagen, die sie als repräsentativ für die angeklagte Organisation auswählten: »Proof of membership, without more, would establish guilt of participation in the mentioned conspiracy, and the individual would be punished in the discretion of the court.«²² Dieses Konzept gefiel nicht nur Stimson, sondern auch Außenminister Cordell Hull und Marineminister James V. Forrestal. Sie wiesen im Entwurf eines gemeinsamen Memorandums darauf hin, dass die Schwierigkeiten der Beweisführung bei individueller Strafverfolgung so zahlreicher Kriegsverbrechen so groß wären, dass Verurteilungen nahezu unmöglich würden. Die Verbrechen der Nationalsozialisten wären auch keine vereinzelt Gräueltaten, wie sie überall passieren könnten, sondern Resultat einer planvollen Politik, um die Weltherrschaft zu erringen: »To such a state of facts the well recognized principles of the law of criminal conspiracy are plainly applicable, and may be employed. An indictment upon a charge of conspiracy will properly include the leaders of State, the governmental and party agencies such as the SS and Gestapo, and other individuals and groups who during the time in question have been in control of formulating and executing Nazi policy.«²³

Im Laufe der weiteren Diskussionen wurde vom Finanzministerium einmal mehr in einem von Morgenthau verantworteten und offensichtlich von seinem Mitarbeiter Josiah DuBois entworfenen Memorandum ein sehr vereinfachtes Gerichtsverfahren, nahezu ohne Rechte für die Angeklagten, vorgeschlagen.²⁴ Schließlich aber setzten sich Stimson und Hull, gemeinsam mit Justizminister Francis Biddle, gegen Morgenthau durch. Sie verlangten Ende Januar 1945 ein geregeltes juristisches Verfahren und sprachen sich gegen Exekutionen ohne Strafverfahren oder Anhörung aus – denn diese stünden im Gegensatz zu den wichtigsten

Heft 1, 2010, S. 65-82. Zu Bernays siehe Guillaume Mouralis, *Outsiders du droit international. Trajectoires professionnelles et innovation juridique à Londres, Washington et Nuremberg, 1943-1945*, in: *Monde(s)* 2015/1, Nr. 7, S. 113-134, hier S. 122-123.

22 Smith (Hg.), *American Road*, S. 33-37; Document 16: Colonel Murray C. Bernays, Subject: Trial of European War Criminals, 15.9.1944, Zitat S. 36.

23 Ebd., S. 41-44; Document 19: Draft Memorandum for the President from the Secretaries of State, War and Navy, 11.11.1944, Zitat S. 42.

24 Blum, *Deutschland ein Ackerland*, S. 259; Smith, *The Road to Nuremberg*, S. 148-149; vgl. auch Gausmann, *Deutsche Großunternehmer*, S. 60-61.

Rechtsprinzipien, die alle Mitglieder der Vereinten Nationen teilten. Sie schlugen dagegen vor, für die Hauptkriegsverbrecher einen internationalen Militärgerichtshof einzurichten, bestehend aus zivilem oder militärischem Personal. Für nachfolgende Prozesse sollte die Möglichkeit bestehen, diese vor Gerichten der Besatzungsbehörden, vor nationalen Gerichten oder vor internationalen Militärgerichten zu führen. Für die Vorbereitung der Strafverfahren sollte die United Nations War Crimes Commission aufgelöst und ersetzt werden durch eine »executive group« mit militärischen Repräsentanten und qualifiziertem Personal der vier alliierten Mächte Großbritannien, USA, Sowjetunion und Frankreich.²⁵

Für den ehemaligen Richter Harry S. Truman, der im April 1945 Roosevelt nach dessen Tod im Amt des Präsidenten nachfolgte, war ein geordnetes juristisches Verfahren besonders wünschenswert und er übernahm die Denkschrift vom Januar 1945 »als Richtlinie für die amtliche amerikanische Politik«. Ende April wählte Truman den Richter am Supreme Court Robert H. Jackson aus, amerikanischer Hauptankläger im Verfahren gegen die Verbrecher der Achsenmächte zu werden. Offiziell ernannt wurde Jackson am 2. Mai 1945.²⁶

Wie umstritten ordentliche Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher damals aber noch waren, verdeutlicht ein Brief des Gouverneurs des Alaska-Territoriums, Ernest Gruening, an Francis Shea, ein führendes Mitglied des Teams von Jackson. Im vollen Bewusstsein, dass seine Ansichten im Gegensatz zum angelsächsischen Recht stehen könnten, forderte Gruening Ende Mai 1945 eine Bestrafung der Täter, die im Verhältnis zu ihren monströsen Taten stehen sollte. Jeder Versuch, Einzelne anzuklagen und amerikanische Verfahrensregeln anzuwenden, würde desaströs enden. Stattdessen forderte er summarische Exekutionen: »It will never be possible to provide adequate punishment. For the many millions of people slaughtered and deliberately tortured to death, the only adequate justice is the killing of those who were responsible for those deaths, those in high places who established the policies, those in middle places who were part of the machinery of executing the policies, and those lesser people on the ground who carried them out.«²⁷

25 Smith (Hg.), *American Road*, S. 117-122; Document 35; Memorandum for the President, Subject: Trial and Punishment of Nazi War Criminals, 22.1.1945; siehe dazu Taylor, *Die Nürnberger Prozesse*, 1994, S. 56-57; Kochavi, *Prelude to Nuremberg*, S. 205-213.

26 Smith, *Der Jahrhundert-Prozess*, S. 50-51; Taylor, *Die Nürnberger Prozesse*, 1994, S. 57-58.

27 Harvard University, Harvard Law School Library, Belle Mayer Zeck Papers, Nuremberg Related Material, Correspondence, Box 3, Folder 18: Ernest Gruening,

Dagegen wollte die Gruppe um Kriegsminister Stimson an rechtsstaatlichen Methoden und juristischen Gepflogenheiten festhalten – und keine summarischen Exekutionen. Zurückblickend auf das Internationale Militärtribunal in Nürnberg schrieb Stimson 1947, dass die Angeklagten, die er als Anführer der schlimmsten Verbrechen in der Geschichte sah, nicht durch einen »Trick« auf die Anklagebank gekommen seien, sondern durch die »massed angered forces of common humanity«. Es habe drei Möglichkeiten für die Alliierten gegeben, wie sie mit den gefangenen NS-Führern hätten umgehen können: »release, summary punishment, or trial«. Freilassung sei undenkbar gewesen, da es wie ein Eingeständnis gewirkt hätte, dass es keine Verbrechen gegeben habe. Eine summarische Bestrafung sei vielfach empfohlen worden; diese hätte kurzfristig emotionale Bedürfnisse befriedigt und der Art von Rechtsverständnis der Nationalsozialisten entsprochen. Aber gerade das sei der beste Grund, eine solche Lösung abzulehnen: »Our anger, as righteous anger, must be subject to the law. We therefore took the third course and tried the captive criminals by a judicial proceeding. We gave to the Nazis what they had denied their own opponents – the protection of the Law. The Nuremberg Tribunal was thus in no sense an instrument of vengeance but the reverse.«²⁸

2.2 Die deutsche Großindustrie auf der Anklagebank

Vergegenwärtigt man sich die obigen Diskussionen während des Krieges, so waren zu bestrafende Kriegsverbrecher doch eher bei Personen und Funktionseliten zu suchen, die an der Front und in den besetzten Ländern »heinous criminal offences« begangen hatten, um mit Viscount Maugham zu sprechen.²⁹ Vertreter der Wirtschaft fanden sich eher nicht unter denen, die man anzuklagen plante. Nur sehr wenige der an den Diskussionen Beteiligten, etwa Sheldon Glueck oder der Labour-Politiker Clement Attlee, erwogen damals die Möglichkeit, Vertreter der Privatwirtschaft als Kriegsverbrecher anzuklagen.³⁰ Gerade im Zuge

Governor of Alaska, an Francis M. Shea, 25. Mai 1945 (Kopie) (im Folgenden: Belle Mayer Papers).

28 Henry L. Stimson, *The Nuremberg Trial: Landmark in Law*, in: *Foreign Affairs*, Bd. 25, No. 2, Januar 1947, S. 179-189, hier S. 179-180.

29 London International Assembly, *Reports on Punishment on War Crimes*, hier S. 122-139; *Proceedings of the Twelfth Meeting of the London International Assembly*, 28. September 1942, hier S. 132.

30 Priemel, *A Story of Betrayal*, S. 87; Priemel, *The Betrayal*, S. 80.

der Verfolgung der »vier D« – »denazification, demilitarization, democratization, and decartelization« – gerieten dann jedoch neben den NS-Größen auch Militärs und führende Vertreter der Privatwirtschaft ins Fadenkreuz der Ermittlungen.³¹

Die I. G. Farbenindustrie AG im Visier

Gegründet Anfang Dezember 1925 mit der Protokollierung des Fusionsvertrags zwischen den Chemieunternehmen Bayer, BASF, Hoechst, Agfa, Griesheim-Elektron, Weiler-ter Meer, Cassella und Kalle war die I. G. Farbenindustrie AG den größten Teil ihrer Existenz ein Unternehmen unter dem Hakenkreuz. Dabei gingen die Bemühungen um eine Vereinigung der chemischen Industrie in Deutschland zurück bis ins Jahr 1904.

Trotz der starken Stellung der deutschen chemischen Industrie bemühte sich Carl Duisberg, Vorstandsmitglied bei Bayer, schon damals um einen Zusammenschluss der wichtigsten Unternehmen: So könne man ruinösen Wettbewerb untereinander im Ausland unterbinden, im Einkauf und Verkauf bessere Preise erzielen, höhere Skalenerträge erreichen und gute Ertragszahlen über Jahre hinaus sichern. Während das Projekt damals scheiterte, schlossen sich noch im gleichen Jahr die Firmen Hoechst und Cassella zusammen; das Bündnis wurde 1907 um die Firma Kalle zum sogenannten »Dreiverband« erweitert. Diesem stand dann der ebenfalls 1904 gegründete »Dreibund« aus Bayer, BASF und Agfa gegenüber.³²

In einer frühen Phase des Ersten Weltkrieges, 1915, stellte Duisberg eine überarbeitete Version seines Memorandums von 1904 zur Diskussion und begründete dies mit den möglichen Folgen des Krieges für die deutsche Chemieindustrie. So stünden die im feindlichen Ausland befindlichen Fabriken unter Sequestration oder militärischer Aufsicht; was aus ihnen und den im feindlichen Ausland befindlichen Guthaben und Außenständen nach dem Krieg würde, sei unklar, man müsse jedoch mit Verlusten rechnen. Auch im Inland, so Duisberg, zeitige der Krieg durch Beschränkungen oder Verbote beim Verbrauch bestimmter Rohstoffe unangenehme Folgen. Probleme ergäben sich zudem für den Export. Zwar träfen der Krieg und seine Folgen die Unternehmen unterschiedlich, im Falle einer Vereinigung ließen sich die negativen Folgen

31 Vgl. Priemel, *A Story of Betrayal*, S. 90.

32 Lindner, *Hoechst*, S. 14-16.

des Krieges aber auf alle Schultern verteilen. Im August 1916 kam es dann zur Unterzeichnung eines Interessengemeinschafts-Vertrags zwischen Agfa, BASF, Bayer, Cassella, Hoechst, Kalle, der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron und den Chemischen Fabriken vormals Weiler-ter Meer. Dabei blieben die Gemeinschaftsunternehmen trotz einer Reihe gemeinsam zu treffender Entscheidungen weitgehend selbständig – und der Verbund war, wenngleich über 50 Jahre laufend, jederzeit kündbar.³³

Mit dem Frieden von Versailles wurde es den Staaten der Entente freigestellt, deutsche Patente und deutsches Auslandsvermögen zu konfiszieren – die deutsche Chemieindustrie sah sich davon besonders betroffen. Als in den Nachkriegsjahren die Farbenfabriken nur eine Auslastung von rund 40 Prozent ihrer Produktionskapazitäten hatten, wuchs die Bereitschaft der führenden Chemieunternehmen, einen festeren Bund zu schließen. Wieder war es Duisberg, der im Herbst 1924 einen Vorschlag unterbreitete. Er wollte damals aber keine Fusion der Unternehmen, sondern eine gemeinsame Holding-Gesellschaft. Allerdings wurde diese Lösung von der Mehrheit der Gemeinschaftsfirmen abgelehnt und eine sofortige und direkte Fusion angestrebt. Die damals führenden Persönlichkeiten Carl Duisberg von Bayer und Carl Bosch von der BASF erreichten trotz ihrer Meinungsverschiedenheiten schließlich ein »Gentlemen's Agreement« über die Form des Zusammenschlusses, den sogenannten »Gründerkompromiss«. Beide hatten sich dabei, wie Wolfram Fischer schrieb, um »eine Kombination zentralistischer und dezentralistischer Elemente im Aufbau des neuen Großunternehmens« bemüht.³⁴

In seiner Studie über die I.G. Farben schrieb Gottfried Plumpe, dass man ihre organisatorische Entwicklung in drei Phasen unterteilen könne: In der ersten Phase, der Zeit des »Gründerkompromisses« mit der sogenannten »dezentralen Zentralisation«, beließ man den Einzelwerken eine große Autonomie. In der zweiten Phase kam es dann zum Aufbau einer divisionalen Struktur, um der durch die anfänglichen Kompromisse und die Weltwirtschaftskrise aufkommenden Probleme Herr werden zu können. Die dritte Phase schließlich war laut Plumpe die

33 Ebd., S. 16-19; Plumpe, Die I.G., S. 96-99.

34 Wolfram Fischer, Dezentralisation oder Zentralisation – kollegiale oder autoritäre Führung? Die Auseinandersetzung um die Leitungsstruktur bei der Entstehung des I.G.-Farben-Konzerns, in: Norbert Horn und Jürgen Kocka (Hg.), Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Göttingen, 1979, S. 476-488, Zitat S. 483; Plumpe, Die I.G., S. 136-144; Lindner, Hoechst, S. 19-27.

Zeit des »Polyzentrismus« aufgrund der außerordentlichen Expansion in den 1930er Jahren.³⁵

Den Prozess weg von der anfänglichen »dezentralen Zentralisation« hin zu einer verstärkten Kooperation der einzelnen Werke, zu klaren Absprachen, Vereinbarungen und Rationalisierungsmaßnahmen erläuterte Carl Bosch als Vorstandsvorsitzender der I.G. Farben Mitte der 1920er einem Reichstagsausschuss. Er wies darauf hin, dass in Folge des Weltkrieges, des Verlustes von Patenten durch den Versailler Vertrag und einer verbreiteten protektionistischen Zollpolitik die Hälfte des Absatzes verloren gegangen sei. Da keine Aussicht auf Besserung der Lage bestanden habe, habe man sich zu einer Fusion entschlossen. Nachdem diese erreicht war, sei es die Aufgabe gewesen, notwendige Folgerungen zu ziehen. Als Erstes habe man die Zusammenlegung einer Reihe von Produkten durchgesetzt. Dann habe man begonnen, das Farbenprogramm zuzuschneiden. Auch im kaufmännischen Bereich habe schließlich eine Zusammenlegung stattgefunden. Die ursprüngliche Übernahme aller Vorstandsmitglieder der Mitgliedsfirmen in den I.G.-Vorstand habe in organisatorischer Hinsicht dazu geführt, so Bosch, dass man einen Arbeitsausschuss aus 26 Mitgliedern bildete, der sich alle drei bis vier Wochen unter seinem Vorsitz in Frankfurt traf und der in der Firma die Initiative habe. Auch in den Aufsichtsrat seien alle Mitglieder der Einzelunternehmen aufgenommen worden. Jedoch habe man nur zehn ehemalige Vorstände der alten Firmen, die in den Aufsichtsrat wechselten, in den Verwaltungsrat berufen – und nur dieser übe die wichtigen Funktionen wie die Überwachung des Vorstandes, die Ernennung von Direktoren oder die Genehmigung von Verträgen aus. Neben dem Arbeitsausschuss gab es eine Reihe von Fachausschüssen, etwa zu Farben, Pharmazeutika oder technischen Fragen, in denen, so Bosch, die eigentliche Arbeit geleistet werde.³⁶

Im Laufe der Weltwirtschaftskrise verstärkte die Führung der I.G. dann die Rationalisierungsmaßnahmen. Während bis dahin die alten Firmen Bayer, BASF und Hoechst als regionale Betriebsgemeinschaften quasi weiter bestanden hatten, wurde 1929 auf Initiative Duisbergs eine

35 Plumpe, Die I.G., S. 163.

36 Carl Bosch über die I.G. im Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I. Unterausschuss), 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen. Erster Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne, Berlin, 1928, S. 436-451, hier S. 437-443. Siehe auch Lindner, Hoechst, S. 28-30.

Kommission eingesetzt, um Einsparungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die verschiedenen Arbeitsgebiete der I. G. wurden in drei großen Sparten eingeteilt, und Bosch beauftragte drei von ihm besonders geschätzte Manager mit der Investitionskontrolle in diesen Sparten. Carl Krauch wurde die Sparte I mit den Arbeitsgebieten Stickstoff und Mineralölsynthese unterstellt; Fritz ter Meer übernahm die Sparte II, zu der die Bereiche Farben, Anorganika, Zwischenprodukte, Lösungsmittel, Pharmazeutika und Pflanzenschutz zählten; Fritz Gajewski schließlich wurde die Sparte III mit den Bereichen Photo und Kunstfasern zugewiesen. Bald erkannte man in der I. G.-Führung, dass sich die divisionale Struktur für die Führung des Unternehmens nach technischen Gesichtspunkten eignete – mit der neuen Sparten-Struktur verloren die Betriebsgemeinschaften dann allerdings einen guten Teil ihrer Autonomie.³⁷

1930 wurde unter der Führung von Bosch der Zentralausschuss der I. G. gegründet, der den Arbeitsausschuss in wesentlichen Fragen als leitendes Organ ablösen sollte. In ihm wurden wichtige Personalfragen und »vertrauliche Dinge« behandelt.³⁸ Bis weit in die 1930er Jahre hinein war der Zentralausschuss gewissermaßen die »neue Unternehmensspitze«, in der die wichtigen, strategischen Entscheidungen getroffen wurden.³⁹ Während des »Dritten Reichs« waren folgende Vorstandsmitglieder der I. G. auch Mitglied des Zentralausschusses: Carl Bosch (bis 1935 Vorsitz, dann Vorsitzender des Aufsichtsrats), Hermann Schmitz (ab 1935 Vorsitz), Wilhelm Gaus (bis 1937), Erwin Selck (bis 1937), Carl Krauch (bis 1940, dann Vorsitzender des Aufsichtsrats), Georg von Schnitzler, Fritz Gajewski, Heinrich Hörlein, Fritz ter Meer, August von Knieriem und Christian Schneider.⁴⁰ Acht von ihnen fanden sich 1947 auf der Anklagebank in Nürnberg.

Als Bosch nach dem Tod Duisbergs 1935 in den Aufsichtsrat wechselte, verlor der Zentralausschuss an Bedeutung. Dies hing allerdings auch damit zusammen, dass im Zuge der Veränderungen des Aktienrechts 1938 der Arbeitsausschuss aufgelöst wurde und an seine Stelle der Gesamtvorstand als oberstes Entscheidungsorgan des Unternehmens trat. Er bestand damals aus 27 Mitgliedern. Im Laufe des Krieges stabilisierte

37 Hayes, *Industry and Ideology*, S. 19-21; Plumpe, *Die I. G.*, S. 147-149; Fritz ter Meer, *Die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung*, Düsseldorf, 1953, S. 30-32.

38 Ter Meer, *Die I. G.*, S. 56-57.

39 Hayes, *Industry and Ideology*, S. 23; Plumpe, *Die I. G.*, S. 149-152.

40 Jens Ulrich Heine, *Verstand und Schicksal. Die Männer der I. G. Farbenindustrie AG in 161 Kurzbiographien*, Weinheim, 1990, S. 34.

sich die Zahl dann bei etwa 21 – damit war der I. G.-Gesamtvorstand etwa so groß wie der ursprüngliche Arbeitsausschuss.⁴¹

Fritz ter Meer meinte nach dem Krieg, Vorstandssitzungen seien wie »eine Aussprache unter guten Freunden« gewesen; es habe zwar Meinungsverschiedenheiten gegeben, aber »nie Streit«. Denn jedes Mitglied des Vorstands sei sich im Klaren darüber gewesen, dass man angesichts der weitgehenden Selbständigkeit und Arbeitsteilung »auf seinem Arbeitsgebiet der beste Kenner« zu sein und entsprechend zu handeln hatte.⁴² Das starke Wachstum der I. G. in den 1930er Jahren beförderte schließlich, so Peter Hayes, die »zentrifugalen Kräfte innerhalb des Konzerns« – ab 1938 hatten Vorstandsmitglieder nur noch Einblick in die sie betreffenden Protokolle und statistischen Unterlagen.⁴³

Schon in der Weimarer Republik wurde die I. G. Farben aufgrund ihrer überaus starken Stellung in der deutschen Wirtschaft mit großem Misstrauen betrachtet. So veröffentlichte der Journalist Helmut Wickel im Jahr 1932 ein Buch über den Konzern mit dem bezeichnenden Titel »I.-G. Deutschland. Ein Staat im Staate«. Darin behauptete er, dass Duisberg 1904, als er erstmals »den Plan für einen die gesamte deutsche chemische Industrie umfassenden Trust ausarbeitete«, vorausgesehen habe, dass »dadurch ein Staat im Staate entstehen würde«. Dabei sei die Chemie damals noch nicht das gewesen, was sie nun darstelle: »Der nach dem Kriege Wirklichkeit gewordene Trust umfaßt, durchdringt und beeinflußt das Ganze der deutschen Wirtschaft.« Der Trust sei ein sich ständig wandelndes organisches Gebilde, dessen Wurzeln »im Laboratorium des Forschers« seien. Von dort dringe die I. G. »in die anderen Zweige der Wirtschaft ein, erobert sie erst technisch und schließlich auch kapitalmäßig«.⁴⁴ Ende 1931 sei die I. G. Farben »so sehr anerkannte wirtschaftliche Hauptmacht in Deutschland« gewesen, dass ein Journalist »das Wort ›I.-G.-Deutschland‹ prägen konnte«.⁴⁵ Die Manager der I. G. Farben, allen voran Duisberg, hätten es trotz Rückschlägen und dem Misslingen verschiedener Pläne verstanden, ihren Einfluss auf die Regierung Heinrich Brünnings zu sichern: »Ganz nach dem Wunsche Duisbergs werden die Dinge heute nicht mehr im Reichstag entschieden, sondern in unverantwortlichen Gremien von Wirtschaftsvertretern, sogenannten Beratern der Regierung.« Der wichtigste unter diesen sei

41 Hayes, *Industry and Ideology*, S. 23-24; Plumpe, *Die I. G.*, S. 156-158.

42 Ter Meer, *Die I. G.*, S. 54-55.

43 Hayes, *Industry and Ideology*, S. 24; vgl. Plumpe, *Die I. G.*, S. 158.

44 Helmut Wickel, *I.-G. Deutschland. Ein Staat im Staate*, Berlin, 1932, S. 185-186.

45 Ebd., S. 200.

niemand anders als Hermann Schmitz, damals Finanzvorstand, der sogar »Wirtschaftsdiktator« hätte werden können.⁴⁶

Helmut Wickel war zu der Überzeugung gekommen, die I. G. Farben sei »zur politisch entscheidenden Kraft, zu einem wirklichen Staat im Staate geworden«. Bei einer Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit werde »der entsprechend erweiterte Chemietrust dieselbe Bedeutung behalten«. Die Chemieindustrie sei nun »die aktivste Gruppe des Kapitalismus« und ihre Bedeutung für die Wirtschaft werde weiter zunehmen. Nicht nur in Deutschland, auch in der Außenpolitik, bei den Bestrebungen zu einer europäischen Zusammenarbeit, sei die I. G. Farben führend: »Leverkusen, Oppau und Leuna wucherten auf und wurden zur I.-G.-Deutschland, sie wachsen und dehnen sich und möchten zur I.-G.-Europa werden.«⁴⁷

Im nationalsozialistischen Deutschland vermochte die I. G. Farben eine noch größere Rolle zu spielen, nicht zuletzt durch die enge Kooperation der Firma mit dem NS-Regime – vom Benzin-Vertrag 1933 bis zum Buna-Werk in Auschwitz 1941-1944.⁴⁸ Der Konzern wurde, so Peter Hayes, »der scheinbare Hauptgewinner« der NS-Politik »von Autarkie, Aufrüstung, Aggression, Ausbeutung und Ausrottung«. Die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns im »Dritten Reich« war in der Tat eindrucksvoll: 1943 addierten sich die Großumsätze auf mehr als drei Milliarden Reichsmark, die Nettogewinne auf 300 Millionen Reichsmark. Damit waren die Großumsätze zweieinhalb Mal so groß wie das beste Geschäftsergebnis des Konzerns vor der Großen Depression. Und die Gewinne stiegen zwischen 1933 und 1943 um nicht weniger als das Fünffache. 1943 besaß der Konzern 334 Betriebe und Aktienanteile an etwa 400 Firmen in Deutschland sowie 600 anderen weltweit – darunter waren auch mehrere, die durch »Arisierung« oder »Eindeutschung« in den von NS-Deutschland annektierten und besetzten Ländern hinzugekommen waren. Gegen Ende des Krieges waren von den rund 333.000 Beschäftigten des Konzerns die Hälfte Fremd- und Zwangsarbeiter sowie KZ-Häftlinge. Nahe Auschwitz arbeiteten rund 20.000 von diesen auf einer Baustelle der I. G. und in deren Kohlegruben. Rund 30.000 KZ-Häftlinge starben in der Zeit von 1941 bis 1944 auf der Baustelle oder wurden in das KZ Auschwitz zurückgeschickt – und dort ermordet. Das dafür verwandte Produkt, Zyklon B, produzierte eine Tochtergesellschaft

46 Ebd., S. 207-208.

47 Ebd., S. 213.

48 Ausführlich dazu Hayes, *Industry and Ideology*, siehe z. B. S. 115-120 (Benzin-Vertrag), S. 347-368 (Auschwitz); zu Auschwitz ausführlich Wagner, *IG Auschwitz*.